

Zweckverband Sammelklärwerk Oberes Echaztal

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. November 2021 nachfolgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 9 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Durchschnittssätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 42,00 Euro
 - b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 54,00 Euro
 - c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 66,00 Euro
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je 1 Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Entschädigungen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammen den in Abs. 1 Buchstabe c) festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 255,00 Euro.
- (2) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 110,00 Euro.
- (3) Eine Entschädigung nach § 1 wird daneben nicht gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Für den Fall, dass der Verbandsvorsitzende sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, erhält an dessen Stelle der stellvertretende Verbandsvorsitzende, der das Amt dann überwiegend ausübt, eine Aufwandsentschädigung als Verbandsvorsitzender.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter wird entsprechend der Tarifentwicklung angepasst.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstverrichtungen innerhalb des Verbandsgebiets eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Pfullingen, den 17.11.2021

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende

gez.

Alexander Schweizer

Bürgermeister